

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 11.08.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Vermeidung kriegsfördernder Aktivitäten an den Hochschulen****Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die den Hochschulen vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sollen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die friedlichen Zwecken dienen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden Absätze 3 bis 10.
2. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Des Weiteren entscheidet der Senat über Streitfragen nach § 3 Abs. 2.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Bestehende Projekte, die Artikel 1 widersprechen, können im Rahmen der eingegangenen Verträge zu Ende geführt werden. ²Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Die zahlreichen Kriegs- und Konfliktherde auf dem Globus beweisen uns immer wieder aufs Neue, dass militärische Interventionen keine dauerhafte Lösung für eine Krise darstellen, sondern zuallererst zu einer massiven Vernichtung von Menschen und gravierenden Umweltschäden führen, ohne die Situation auf Dauer zu befrieden. Vor diesem Hintergrund und der spezifisch deutschen Geschichte muss die Erhaltung des Friedens und das Streben nach Frieden die oberste Handlungsmaxime in der Bundesrepublik Deutschland sein. Richtigerweise heißt es daher in Artikel 26 des Grundgesetzes: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das

friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig.“ Die Einführung einer „Zivilklausel“ in das Niedersächsische Hochschulgesetz trägt diesem Ansinnen Rechnung, indem es sicherstellt, dass an niedersächsischen Hochschulen nicht für den Krieg geforscht werden soll.

Die Formulierung, „die Gesellschaft verfolgt nur friedliche Zwecke“, findet sich in den Satzungen der ab 1956 gegründeten und öffentlich finanzierten Kernforschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland wieder, um Kernwaffenforschung auf (west-)deutschem Boden auszuschließen. Ebenso war dieser Passus bereits von 1993 bis zum Jahr 2002 Bestandteil des Niedersächsischen Hochschulgesetzes mit der Begründung, dass verdeutlicht werden solle, „dass es der Aufgabenstellung der Hochschulen nicht entspricht, wenn in ihnen Forschung betrieben wird, deren Ergebnisse für eine militärische Nutzung vorgesehen sind oder aber für eine solche Nutzung erkennbar unmittelbar missbraucht werden sollen, und dass das Land nicht bereit ist, seine der Wissenschaft gewidmeten Ressourcen hierfür zur Verfügung zu stellen“ (Drs. 12/3810) .

Spätestens mit dem „Sicherheitsforschungsprogramm“ der Bundesregierung aus dem Jahr 2007 unter dem Titel „Forschung für die zivile Sicherheit“ wird die strikte Trennung von militärischer und ziviler Forschung gelockert und die Grenzziehung zwischen Verteidigungs- und Sicherheitsforschung verwischt. Hier bedarf es in Niedersachsen der Sicherstellung dieser Grenze mit dem Ziel, dass an Niedersachsens Hochschulen nicht für den Krieg geforscht wird - auch nicht in Form von „dual use“-Projekten, die vordergründig zivilen Zwecken dienen, aber ebenso für militärische Zwecke missbraucht werden können. Besonders für die Beschäftigten und die Studierenden an den Hochschulen muss eine eindeutige Grenze gezogen werden, da diese Gruppen auf die Auswahl der Hochschulaktivitäten weniger Einfluss ausüben können und damit möglicherweise gegen ihren Willen oder ohne ihr Wissen an nicht-ziviler Forschung beteiligt werden.

Ebenso müssen dem Ansinnen des „Celler Appells“ als Ergebnis des Celler Dialogs 08 („Die Bundeswehr im Einsatz für unsere Sicherheit - Wirtschaft und Politik an der Seite der Bundeswehr“), bei dem über 100 Vertreter aus Wirtschaft, Bundeswehr, Politik und Gesellschaft beschlossen haben, dass „wir aktiv darauf hinwirken wollen, dass der sicherheitspolitische Dialog auch in Forschung und Lehre, insbesondere an unseren Hochschulen, gestärkt wird, z. B. durch die Einrichtung von Stiftungsprofessuren und durch einen dauerhaften, praxisorientierten und wissenschaftlichen Austausch zwischen Wirtschaft und Bundeswehr“, enge Grenzen gesetzt werden.

Die konkreten Auswirkungen auf die Forschungsaktivitäten der niedersächsischen Hochschulen sind vergleichsweise gering. Wie der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Perli zu entnehmen ist, umfassen die laufenden zwölf Forschungsprojekte im Bereich der sicherheitstechnischen Forschung, des nationalen Forschungsprogramms „Forschung für zivile Sicherheit“ sowie des 7. EU-Rahmenforschungsprogramms, Teilbereich „Sicherheit und Weltraum“, ein Gesamtvolumen von 2 605 900 Euro (Drs. 16/1282).

II. Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf den Landeshaushalt entstehen nicht.

III. Auswirkungen von frauen- oder familienpolitischer Bedeutung

Durch die Vermeidung von Betätigungen der Hochschulen, die einen Krieg befördern könnten, wird die mögliche „Verbesserung“ der Kriegsführung - und damit der erhöhten Wahrscheinlichkeit des Eintretens in eine kriegerische Auseinandersetzung - ausgeschlossen und damit die unvermeidliche Begleiterscheinung von Kriegen, die zahlreichen Todesopfer unter der Zivilbevölkerung und den Soldatinnen und Soldaten, behindert.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Vermeidung von Betätigungen der Hochschulen, die einen Krieg befördern könnten, wird die mögliche „Verbesserung“ der Kriegsführung - und damit der erhöhten Wahrscheinlichkeit des Eintretens in eine kriegerische Auseinandersetzung - ausgeschlossen und somit die unvermeidliche Begleiterscheinung von Kriegen, die massive Umweltzerstörung, behindert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung des § 3 („Aufgaben der Hochschule“) stellt klar, dass die Hochschulen sich an keinen kriegsfördernden Maßnahmen beteiligen sollen. Mit der Formulierung wird betont, dass es nicht den Aufgaben einer Hochschule entspricht, Forschung zu betreiben, die für eine militärische Nutzung angedacht ist.

Durch die Soll-Vorschrift wird der Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 3 Rechnung getragen. Die Freiheit der Wissenschaft ist nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht schrankenlos gültig, sondern muss gegen andere Rechtsgüter, die ebenfalls durch das Grundgesetz geschützt werden, im jeweils konkreten Fall abgewogen werden.

Zu Buchstabe b:

Dies ist eine redaktionelle Änderung, die sich aus Nummer 1 ergibt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Diese Änderung stellt klar, wer in Streitfragen entscheidet, ob eine beabsichtigte Tätigkeit an der Hochschule zivilen Zwecken zuwider läuft. Die Entscheidungskompetenz wird in diesen Fällen dem Senat zugesprochen, der mit einfacher Mehrheit über den Sachverhalt entscheiden kann.

Zu Buchstabe b:

Dies ist eine redaktionelle Änderung, die sich aus Nummer 3 ergibt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Laufende Projekte können dabei vertragsgemäß zu Ende geführt werden, so dass keine Strafzahlungen oder dergleichen fällig werden. Der Neubeginn von nicht-zivilen Projekten ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin